

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0198/2011**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 24.06.2011

Amt: Kämmerei
 Aktenzeichen/Telefon: 20 - Br/Mü
 Verfasser/-in: Herr Brandt

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:
Spielapparatesteuer
- Antrag des Magistrats vom 24.06.2011

Antrag:
 „Die beigefügte Satzung

über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Universitätsstadt Gießen (Anlage)

wird in Gestalt der Anlage beschlossen.“

Begründung:

Die Stadt Gießen erhebt auf Grundlage der am 01. Oktober 2008 rückwirkend zum 01. Januar 1997 beschlossenen „Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Universitätsstadt Gießen“ (STV / 1805 / 2008) Vergnügungssteuer für unter anderem Spielapparate. Der Erlass vorgenannter Ersetzungssatzung war seinerzeit erforderlich, da das Bundesverwaltungsgericht die Steuersätze der bisherigen städtischen Satzungen verworfen hat. Im Laufe der letzten Jahre hat sich die Rechtsprechung in Bezug auf die Besteuerung von Spielapparaten mehrfach geändert, so dass der Hessische Städtetag im November 2010 ein Satzungsmuster für die Erhebung der Vergnügungssteuer entworfen hat.

Dieses Satzungsmuster beinhaltet jetzt alle bisher zur Festsetzung und Erhebung der Spielapparatesteuer (Vergnügungssteuer) ergangenen höhergerichtlichen Entscheidungen und gilt daher als „gerichtsfest“.

Auf einige gravierende Änderungen in der Rechtsprechung wird nachfolgend verwiesen:

Für die bisher nach § 4 (Steuersätze) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit festgeschriebenen Höchstsätze, die zugleich Festbeträge sind, besteht nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 03. September 2009 (AZ. 1 BvR 2348/08) für die Zukunft keine besondere Rechtfertigung mehr. Diese Einschätzung wird sowohl vom Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 10. Juni 2010, AZ. 9 Bn 3/09) als auch vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 24. Juni 2009, AZ. 5 C 2678/07) geteilt.

In diesem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts wird auch die Einführung von Mindeststeuersätzen zugelassen; allerdings nur in Höhe von 50 % der bisherigen Stückzahlbeträge (Höchst-Festbeträge). Das Bundesverfassungsgericht führt in der Begründung hierzu aus, dass diese Mindeststeuersätze dem besonders wichtigen Gemeinwohl „Bekämpfung und Eindämmung der Spielsucht“ als Lenkungszweck dient und für die Begrenzung der Anzahl der Spielautomaten in der Stadt sorgen soll. Auch im Hinblick auf das erhöhte Suchtpotenzial durch Apparate in Spielhallen, hat das Gericht den Mindeststeuersatz für diese Apparate akzeptiert.

Für die Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit (Unterhaltungsspielgeräte) bleibt es bei der alternativen Steuerfestsetzung entweder nach der „Bruttokasse“ oder nach dem „Höchstbetrag/Festbetrag“.

Die in der beigefügten Satzung vorgeschlagenen Steuersätze (13/12 v. H. der Bruttokasse bzw. mindestens/höchstens) orientieren sich an den höhergerichtlichen als unproblematisch akzeptierten Steuersätzen, die als nicht erdrosselnd angesehen werden. Für Steuersätze, die darüber hinaus gehen ist zu befürchten, dass die Gerichte eine erdrosselnde Wirkung der Spielapparatesteuer annehmen könnten und in Folge der hohen Steuerbelastung für den Steuerpflichtigen eine Berufsausübung wirtschaftlich unmöglich sei (Erdrosselungswirkung).

Der Städtetag rät daher auch in seinen Erläuterungen zum bereits erwähnten Satzungsmuster, die Steuersätze zunächst innerhalb des unstrittig sicheren Bereiches in Höhe von 12-13 % zu bemessen. Weitere Erhöhungen können dann vorgenommen werden, wenn gerichtlicherseits höhere Steuersätze als nicht erdrosselnd akzeptiert werden. Hiervon erhält die Kämmerei - Abteilung Steuern - durch den Hessischen Städtetag dann umgehend sowie laufend Nachricht, so dass die Satzung bezüglich der Steuersätze künftig schnellstmöglich angepasst werden könnte.

Nach dem im ersten Quartal dieses Jahres auch für den letzten Steuerpflichtigen nach den bisherigen Steuersätzen unserer „Ersetzungssatzung“ Vergnügungssteuer-Änderungsbescheide ergangen sind, ist mit einem Aufkommen von ca. 450.000,00 € für dieses Jahr und ca. 560.000,00 € für das nächste Jahr zu rechnen. Die Berechnung ist erfolgt auf der Grundlage der derzeit zur Steuer erklärten Apparate.

Auf der Basis der zum 31. März 2011 von den Steuerpflichtigen selbst erklärten Anzahl der Spielapparate und der neuen Steuersätze ab 01. Januar 2012, erwartet die Kämmerei - Abteilung Steuern - ein Steueraufkommen im Kalenderjahr 2012 von insgesamt ca. 630.000,00 €. D.h. die Neuregelung durch diese Satzung lässt ein Steuermehraufkommen im Vergleich zur bestehenden Satzungslage von ca. 70.000,00 €/Jahr erwarten.

Die Grundlage für die dieser Vorlage beigefügten Satzung, die in einigen Punkten auf die Gegebenheiten der Stadt Gießen redaktionell anzupassen war, stellt die „gerichts feste“ Mustersatzung des Hessischen Städtetages dar. Diese Satzung soll ab 01. Januar 2012 neu in Kraft treten. Die Ersetzungssatzung ist gleichzeitig (am 31. Dezember 2011) außer Kraft zu setzen, da von der Kämmerei - Abteilung Steuern - keine rückwirkenden Steueränderungen mehr vorzunehmen sind.

Eine in sich geschlossene Satzung ist daher eher verständlich als eine in vielen Teilbereichen geänderte, so dass dadurch auch noch ein Beitrag zur bürgerfreundlichen und transparenten Verwaltung geleistet wird. Durch diese Vorlage wird der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.03.2011 (Drucksache STV/3606/2011) umgesetzt.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

Satzungstext und eine Übersicht über die Besteuerung von Spielapparaten

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift